

## 2.1

# MERKBLATT ÜBER DIE LEISTUNGEN DER AHV

GÜLTIG AB 1. August 2016

## RENTENARTEN

- 1 Die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) richtet folgende Leistungen aus:
  - Altersrente
    - Zusatzrente (für die Ehefrau) zur Altersrente des Ehemannes
    - Kinderrente zur Altersrente
  - Hinterlassenenrente (Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten)
  - Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und ErgänzungsleistungenÜber die Höhe der einzelnen Leistungen informieren separate Merkblätter.

## ALTERSRENTEN

### Anspruch

- 2 Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge zur AHV entrichtet haben. Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nichterwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.
- 3 Der Rentenanspruch entsteht am 1. Tag des Monats, welcher der Vollendung des Rentenalters folgt und erlischt am Ende jenes Monats, in welchem die rentenberechtigte Person gestorben ist.

### Rentenalter

- 4 Es ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem flexiblen Rentenalter.
- 5 Für Frauen und Männer bis inkl. Jahrgang 1957 liegt das ordentliche Rentenalter seit 01.01.2010 bei 64 Jahren. Für Frauen und Männer der Jahrgänge 1958 und jünger liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren.

Bis dahin galt nachstehende Übergangsregelung:

Rentenalter für Frauen

Jahrgänge	ordentliches Rentenalter
1940 und älter	62
1941 bis 1945	63
1946 bis 1957	64
1958 und jünger	65

## 2.1

Rentenalter für Männer

Jahrgänge	ordentliches Rentenalter
1935 und älter	65
1936* bis 1957	64
1958 und jünger	65

\*Der Rentenanspruch des Jahrgangs 1936 entstand am 1. Januar 2001.

- 6 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente unabhängig von ihrem Ehegatten
- ab dem 60. Altersjahr vorbeziehen oder
  - bis zum 70. Altersjahr aufschieben

Die vorbezoogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters) gekürzt:

	Personen Jahrgang 1955 und älter	Personen Jahrgang 1956 und 1957	Personen ab Jahrgang 1958 und jünger
ab dem 64. Lebensjahr um	-	-	5,0%
ab dem 63. Lebensjahr um	3,0%	5,5%	9,7%
ab dem 62. Lebensjahr um	7,0%	10,6%	14,0%
ab dem 61. Lebensjahr um	11,5%	15,2%	18,0%
ab dem 60. Lebensjahr um	16,5%	19,5%	21,8%

Der Aufschub des Rentenbezugs führt zu einer dauernden Erhöhung der Rente; der Zuschlag beträgt je nach Dauer des Aufschubs 5,22% bis 40,71% für Jahrgänge bis 1957, bzw. 4.5% bis 26.1% für Jahrgang 1958 und jünger.

Weitere Informationen zum flexiblen Rentenalter finden sich im "2.4 Merkblatt über die Berechnung der AHV- und IV-Renten".

### Zusatzrenten für die Ehefrau

- 7 Die Zusatzrente für die Ehefrau wurde per 01.01.1997 schrittweise abgeschafft. Männer des Jahrganges 1944 und älter konnten gemäss einer Übergangsregelung noch eine Zusatzrente für die Ehefrau beanspruchen.

## 2.1

### Kinderrente

- 8 Zusammen mit der Altersrente werden auch Kinderrenten für Söhne und Töchter ausgerichtet, und zwar
- bis zur Vollendung des 18. Altersjahres,
  - oder darüber hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- 9 Dieser Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, welche unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Rentenanspruchs in Pflege genommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kinderrente. Wenn es sich aber um Kinder des Ehegatten handelt (beispielsweise bei einer Heirat nach Entstehen des Rentenanspruchs) können diese Stiefkinder als Pflegekinder anerkannt werden.

### HINTERLASSENENRENTEN

- 10 Es gibt zwei Arten von Hinterlassenenrente:
- die unbefristete und befristete Verwitwetenrente
  - die Waisenrente
- 11 Damit ein Anspruch auf Hinterlassenenrente besteht, muss die verstorbene Person während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die AHV entrichtet haben. Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nicht erwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

### Verwitwetenrente (Witwenrente, Witwerrente)

- 12 Anspruch auf eine **unbefristete Verwitwetenrente** haben
- Witwen oder Witwer mit leiblichen oder adoptierten Kindern (und zwar unabhängig vom Alter der Kinder) sowie Witwen, die beim Tod des Ehemannes schwanger waren;
  - Witwen oder Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit leiblichen oder adoptierten Kindern des verstorbenen Ehepartners oder mit Pflegekindern in gemeinsamem Haushalt leben, sofern diese Kinder einen eigenen Anspruch auf Waisenrente haben;
  - kinderlose Witwen und Witwer, die das 45. Altersjahr vollendet haben, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.
- 13 Anspruch auf eine **befristete Verwitwetenrente** haben
- Witwen oder Witwer, welche im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente nicht erfüllen. Die Dauer der Ausrichtung der befristeten Verwitwetenrente beträgt zwischen 2 und 5 Jahren und hängt von der Ehedauer sowie vom Alter der verwitweten Person ab.

## 2.1

- 14 Der Anspruch auf Verwitwenrente entsteht im Monat nach dem Tod des Ehepartners. Er erlischt bei Wiederverheiratung.
- 15 Geschiedene Personen haben unter denselben Voraussetzungen wie Verheiratete Anspruch auf Verwitwenrente, wenn der frühere Ehepartner im Zeitpunkt des Todes laufende, wiederkehrende Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte.
- 16 Haben Anspruchsberechtigte einer Verwitwenrente gleichzeitig Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente, wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

### Waisenrente

- 17 Anspruch auf Waisenrente haben:
  - Kinder, deren leiblicher Vater oder deren leibliche Mutter gestorben ist;
  - Adoptivkinder beim Tod eines Adoptivelternteils, hingegen nicht beim Tod ihrer leiblichen Eltern;
  - Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern, sofern sie von diesen unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
- 18 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht im Monat nach dem Tod eines Elternteils, bei Kindern, die nach dem Tod des Vaters geboren werden, entsteht der Rentenanspruch mit der Geburt.
- 19 Sind beide Elternteile gestorben, besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten.
- 20 Wenn jemand sowohl Anspruch auf eine Waisenrente und eine Verwitwenrente oder sowohl Anspruch auf eine Waisenrente und eine Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung hat, so wird nur die höhere Rente ausgerichtet.
- 21 Der Anspruch auf Waisenrente erlischt
  - mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - oder darüber hinaus mit dem Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit dem vollendeten 25. Altersjahr.
- 22 Der Anspruch auf die Waisenrente von Pflegekindern erlischt zudem, wenn ein Pflegekind nach dem Tode des Pflegevaters oder der Pflegemutter zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem finanziell unterhalten wird (der Anspruch lebt wieder auf, wenn diese Voraussetzungen wieder entfallen).

## HILFLOSENTSCHÄDIGUNGEN, HILFSMITTEL UND ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

### Hilflosenentschädigungen

- 23 In Liechtenstein wohnhafte Personen, die bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Anziehen, Essen usw.) regelmässig in erheblicher Weise die Hilfe Dritter benötigen, haben Anspruch auf Hilflosenentschädigungen.

Hierüber informiert das "6.1 Merkblatt über die Hilflosenentschädigung".

## 2.1

### Hilfsmittel

- 24 In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten haben Anspruch auf Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle usw. Hierüber informiert das "2.2 Merkblatt über die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner".

### Ergänzungsleistungen

- 25 In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von staatlichen Renten (z.B. Renten der AHV), die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Hierüber informieren die beiden Merkblätter:

5.1 Merkblatt über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV

5.2 Merkblatt über die Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL)

### WEIHNACHTSGELD

- 26 Wer im Dezember eines Jahres eine Rente der Liechtensteinischen AHV bezieht, erhält als zusätzlichen Rententeil eine Zahlung in der Höhe der im Dezember zustehenden Rente.

### ANMELDUNG ZUM BEZUG VON RENTEN

- 27 Der Anspruch auf Rente ist mit einem besonderen Formular anzumelden ([www.ahv.li](http://www.ahv.li)). Die Formulare können bei der Liechtensteinischen AHV und bei den Gemeindekassen bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeinde bestätigen zu lassen und bei der AHV drei Monate vor Erreichen des Rentenalters oder vor dem gewünschten Beginn des Vorbezugs einzureichen.

Der Rentenaufschub muss innerhalb eines Jahres nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden.

- 28 Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich auch für den Bezug der Rente eines anderen Mitgliedstaates anmelden. Die Liechtensteinische AHV-Anstalt übermittelt die notwendigen Unterlagen in die Abkommensstaaten. Dasselbe gilt auch für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein.

- 29 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz müssen die Anmeldung bei ihrer AHV-Zweigstelle einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen.

- 30 Rentenberechtigte mit Wohnsitz im EWR müssen die Anmeldung bei der zuständigen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Wohnsitzstaat einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen. Bei Problemen bei der Anmeldung aus dem Ausland können Sie sich an die Liechtensteinische AHV wenden.

### AUSKÜNFTE

- 31 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**

Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz

Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00

E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)